

A. Geltungsbereich

1. Frau Veronika Hartweg und/oder Frau Carolin Pröger (nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt), Franziskanerstraße 2, 28195 Bremen, führt ihre Leistungen gegenüber dem Kunden / der Kundin (nachfolgend „Auftraggebende“) ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) aus. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung der AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an die Auftragnehmerin, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.
2. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennen die Auftraggebenden die ausschließliche Gültigkeit der AGB an. Geschäftsbedingungen der Auftraggebenden, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden AGB werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht bzw. den Auftrag in Kenntnis der Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
3. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zwischen der Auftragnehmerin und den Auftraggebenden bedürfen der Schriftform.

B. Leistungen der Auftragnehmerin

1. Die Beauftragung der Auftragnehmerin kann per Brief, E-Mail oder mündlich erfolgen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem von der Auftragnehmerin erstellten Angebot. Soweit nicht im Angebot anders ausgeführt, bietet die Auftragnehmerin folgende Leistungen an:
 - Branding
 - Webdesign
 - Erstellen von Websites
 - Websitepflege
 - Einrichtung und Anpassung von Shops
 - Online Marketing
 - Newslettermarketing
 - Print
2. Zusätzliche oder nachträgliche Änderungen des festgelegten Umfangs bedürfen der Schriftform und sind zusätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Grundlage des aktuellen Stundensatzes der Auftragnehmerin zu vergüten.
3. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges ist nicht geschuldet. Eine rechtliche Prüfung der Leistungsergebnisse durch die Auftragnehmerin, insbesondere nach dem Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht, ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Auftragnehmerin.
4. Die Auftragnehmerin entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, welche Mitarbeiter zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt oder ausgetauscht werden. Die Auftragnehmerin hat insbesondere auch das Recht, zur Erfüllung der beauftragten Leistungspflichten Subunternehmer oder freie Mitarbeiter (Dienstleister) einzusetzen.

C. Ablauf der Vertragsabwicklung

1. Die Beauftragung der Auftragnehmerin kann per Brief, E-Mail oder mündlich erfolgen.
2. Die Vertragsabwicklung erfolgt grundsätzlich wie folgt:
 - Erste Kontaktaufnahme/Gespräch
 - Erstellung eines Angebots
 - Konzeption
 - Recherche- und Designphase
 - Finale Erstellung & Übergabe
3. Grundlage für die Auftragserfüllung ist die Projektbeschreibung (Briefing), die die Auftragnehmerin im Zusammenspiel mit den Auftraggebern (in Gesprächen, Workshops etc.) formuliert. Später auftretende Änderungswünsche, die im Briefing nicht vereinbart wurden, können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeber über entsprechende zusätzliche Kosten.
4. Nach Abschluss der Briefing-Phase erstellt die Auftragnehmerin ein Konzept und eine Strategie. Die Auftraggeber haben das Recht, nach Erhalt des ersten Konzepts oder Entwurfs, basierend auf dem von der Auftragnehmerin erstellten Angebot, zweimalig Änderungen/Nachbesserungen zu verlangen. Darüber hinausführende Änderungswünsche bewirken eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis.

D. Timelines und Terminabsprachen

1. Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin reagiert in der Regel innerhalb von 72 h auf Nachrichten der Auftraggeber. Schnellere Kommunikationszeiten können auf Wunsch der Auftraggeber gesondert gebucht werden.
3. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn die Auftraggeber zu den angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen vollständig zur Verfügung stellen. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die Auftragnehmerin kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine als verbindlich vereinbart sind und die Auftragnehmerin die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die Auftragnehmerin beispielsweise höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und der Auftragnehmerin die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, insbesondere bei Krankheit. Ansprüche aufgrund höherer Gewalt oder anderer von der Auftragnehmerin nicht zu vertretender Umstände sind ausgeschlossen.
5. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Auftragnehmerin wird den Kunden unverzüglich über entsprechende Leistungshindernisse informieren. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Ziff. 3 die Leistung dauerhaft unmöglich, so wird die Auftragnehmerin von ihren Vertragspflichten frei.

E. Mitwirkungspflichten der Auftraggebenden

1. Die Auftraggebenden sind verpflichtet, der Auftragnehmerin alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Videos, Musikstücke etc.
2. Die Auftraggebenden werden die von der Auftragnehmerin bereitgestellten Kommunikationskanäle nutzen (aktuell über Mail und das Kundenportal Notion). Die Auftraggebenden sind verpflichtet, die Handlungen vorzunehmen, die für die Nutzung des vorgegebenen Kommunikationskanals erforderlich sind. Im Falle der Nutzung der Software Notion werden die Auftraggebenden über die Software einen Account erstellen und die Kommunikation mit der Auftragnehmerin über die Software führen. Dies umfasst die Entgegennahme und Durchsicht von zur Verfügung gestellten Dateien, Informationen und Unterlagen sowie der Erteilung von Feedback an die Auftragnehmerin.
3. Darüber hinaus sind die Auftraggebenden verpflichtet, rechtzeitig Feedback zu den erstellten Entwürfen zu geben bzw. Änderungswünsche mitzuteilen.
4. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen oder auf Unterlassen sonstiger erforderlicher Mitwirkung beruhen, hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten. Kommen die Auftraggebenden ihren Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Auftragnehmerin nicht nach, so stehen der Auftragnehmerin folgende Rechte zu:
 - a. Die Auftragnehmerin hat das Recht den Vertrag vorzeitig zu beenden. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn die Auftragnehmerin den Auftraggebenden zur Nachholung der Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzt und erklärt, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die Auftraggebenden die Mitwirkung bis zur gesetzten Frist nicht erbringen.
 - b. Die Auftragnehmerin hat bei vorzeitiger Beendigung das Recht auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen sowie auf Entschädigung im Hinblick auf die noch nicht erbrachten Leistungen. Der Entschädigungsanspruch entspricht dem vereinbarten Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen.
 - c. Unabhängig von einer vorzeitigen Beendigung steht der Auftragnehmerin bei schuldhaftem Unterlassen der Mitwirkungshandlung durch den Auftraggeber das Recht zu, Ersatz für etwaige Schäden, die infolge der Leistungsverzögerung entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Hierzu zählt der Ersatz für etwaigen Mehraufwand von der Auftragnehmerin (Kommunikation, Organisation) auf Grundlage des Stundensatzes der Auftragnehmerin, soweit hierfür keine pauschale Entschädigung vereinbart ist. Bei einer pauschalen Entschädigung steht den Auftraggebenden das Recht zu, nachzuweisen, dass der Auftragnehmerin ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Die Auftraggebenden versichern, zur Nutzung aller Unterlagen und Inhalte, einschließlich Fotos, Videos, Musikstücke, Namen, etc., die sie der Auftragnehmerin zur Verfügung stellen, berechtigt zu sein. Die Auftraggebenden sind ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gestellten Unterlagen. Sollten die Auftraggebenden nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellen die Auftraggebenden die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

F. Fremdleistungen

1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen oder im Namen und auf Rechnung der Auftragnehmerin abzuschließen.
2. Soweit die Auftragnehmerin die Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt, verpflichten sich die Auftraggebenden die Kosten zu erstatten, soweit diese nicht im Angebot berechnet sind.

G. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlung

1. Es gilt die im Angebot vorgesehene Vergütung. Soweit nicht anders vereinbart sind 30% nach Auftragserteilung, 30% nach der Hälfte des Projektes vom Auftraggeber zu zahlen. Von den restlichen 40% werden 30% nach dreiviertel des Projektes und 10% nach Abschluss des Projektes fällig. Bei zügigen Projekten berechnet die Auftragnehmerin die restlichen 40% nach Abschluss des Projektes bzw. in der Abschlussrechnung. Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt andere Abschlagszahlungen zu verlangen.
2. Leisten die Auftraggebenden bei Fälligkeit nicht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die von ihr durchgeführten Leistungen bis zum Zahlungseingang zu unterbrechen und auszusetzen oder bei einer Einzelbeauftragung nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs sowie der gesetzlichen Pauschale gemäß §288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
3. Soweit die Auftraggebenden Leistungen beauftragen, die im Angebot nicht enthalten sind, erfolgt die Vergütung für erbrachte Arbeitsleistung (Beratung, Entwürfe, Konzepte, Design, Projektmanagement etc.) nach Zeitaufwand auf Grundlage des aktuellen Stundensatzes der Auftragnehmerin.
4. Soweit die Auftraggebenden Fremdleistungen in Auftrag geben, die nicht im Angebot enthalten sind, wie zB. Nutzung von Bildern oder anderen kostenpflichtigen Inhalten, werden diese Leistungen gesondert abgerechnet.
5. Sofern die Leistungen im Einvernehmen mit dem Kunden außerhalb ihres Sitzes erbringt (zum Beispiel zur Anfertigung von Fotos oder anderen Webseiteninhalten, Fahrten zum Kunden) hat sie über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der Reisekosten (Bahnfahrten der 2ten Klasse, Flüge der Economy-Klasse oder Fahrten per Pkw mit 0,50 Euro/km netto) inklusive aller erforderlichen Auslagen, Aufwendungen und Spesen. Reisezeiten werden nach tatsächlichem Aufwand zum Stunden- bzw. Tagessatz abgerechnet.
6. Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

H. Urheber-, Nutzungsrechte und Eigentumsrechte

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, überträgt die Auftragnehmerin deden Auftraggebenden ein einfaches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten, von der Auftragnehmerin erstellten Leistungen. Die Auftraggebenden sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin die Rechte auf Dritte zu übertragen. An Illustrationen werden die Nutzungsrechte soweit nicht anders vereinbart exklusiv und uneingeschränkt an die Auftraggebenden übertragen.
2. Die in vorstehend Ziffer 1 genannten Nutzungsrechte sind mit der Bezahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Nutzungsrechte werden erst mit Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden übertragen.
3. Zieht die Auftragnehmerin zur Leistungserbringung Dritte heran, wird die Auftragnehmerin die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für die Auftraggebenden auf dessen Kosten erwerben und dementsprechend den Auftraggebenden übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird die Auftragnehmerin die Auftraggebenden darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten tragen die Auftraggebenden. Die Auftraggebenden haben alle Nutzungsbedingungen, zB. im Hinblick auf Urheberrechtsvermerke an Fotos, etc., zu beachten, die vom Dritten vorgegeben und von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Auftragnehmerin ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Kunden – berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden unter Nennung des Kundennamens, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet, Social Media und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen.
5. Der Auftragnehmerin steht ein Anspruch auf Namensnennung als Urheberin der Leistungsergebnisse zu. Soweit nicht anders vereinbart ist die Auftragnehmerin im Impressum als Urheberin der betreffenden Leistungsergebnisse zu benennen.
6. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Kunden sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen der Auftragnehmerin (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der Auftragnehmerin, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.

I. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Sofern eine Mindestlaufzeit für einzelne Leistungen (zB Social Media-Betreuung) vereinbart ist, gilt diese als vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform (z.B. per E-Mail, Brief) zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang der Kündigung bei der Auftragnehmerin maßgeblich.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei erheblichen Pflichtverletzungen des anderen Teils, insbesondere wenn die Auftraggebenden ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Die Beendigung des Vertrages setzt eine vorherige Mahnung bzw. Abmahnung und Nachfristsetzung voraus, es sei denn die weitere Vertragserfüllung ist unmöglich oder von der anderen Vertragspartei ernsthaft und endgültig abgelehnt worden.
3. Für Leistungen von der Auftragnehmerin, die in der Erstellung eines Werkes liegen (zB. Webseite), ist die Kündigung durch die Auftraggebenden jederzeit möglich. Sie haben jedoch im Falle eines vorzeitigen Abbruchs den vereinbarten Preis an die Auftragnehmerin zu zahlen (§648 S.1 BGB). Hiervon sind diejenigen Aufwendungen abzuziehen, die die Auftragnehmerin aufgrund der Kündigung erspart hat oder böswillig zu erwerben unterlässt (§648 S.2 BGB).
4. In jedem Falle sind die bereits erbrachten Leistungen von der Auftragnehmerin zu vergüten, auch wenn diese nicht vollendet sind und daher von den Auftraggebenden nicht genutzt werden können.

J. Gewährleistung, Haftung

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind bei fahrlässigem Verhalten der Auftragnehmerin begrenzt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Bei leicht fahrlässigem Verhalten sind sie ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss gelten nicht bei vorsätzlichem Handeln der Auftragnehmerin, bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
2. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bedingungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
3. Die Auftraggebenden sind verpflichtet, zur Verfügung bzw. zur Ansicht gestellte Arbeitsergebnisse unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen 7 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk bzw. die Arbeitsergebnisse als mangelfrei abgenommen. Einmal abgenommene Teilleistungen können vom Auftraggeber später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die die Auftraggebenden zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte. Liegt ein Mangel vor, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so kann die Auftragnehmerin nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat die Auftragnehmerin das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit.
4. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die die Auftragnehmerin an Dritte vergibt. Sofern die Auftragnehmerin Fremdleistungen auf Veranlassung der Auftraggebenden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt die Auftragnehmerin hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an die Auftraggebenden ab. Die Auftraggebenden verpflichten sich, vor einer Inanspruchnahme der Auftragnehmerin zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
5. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die urheber-, design- und geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder von Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er den Auftraggebenden zur Nutzung überlässt. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Design-, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden von den Auftraggebenden selbst und auf eigene Kosten veranlasst.
6. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, design- und geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche sowie datenschutzrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Die Auftragnehmerin ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese der Auftragnehmerin bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Die Auftraggebenden sind für die rechtliche Zulässigkeit der Texte und Inhalte, einschließlich der Datenschutzerklärung und des Impressums selbst verantwortlich.
7. Die Auftraggebenden werden sich eigenständig über die Nutzungsbedingungen von Fremdleistungen informieren und für die Einhaltung einstehen. Die Auftraggebenden stellen die Auftragnehmerin von etwaigen Ansprüchen aufgrund Nichtbeachtung der Lizenzbedingungen frei.
8. Die Auftragnehmerin haftet nicht für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere auch nicht bei Vereinbarung einer SEO-Optimierung.

K. Datenschutz

1. Daten der Auftraggebenden werden nur soweit für die Vertragserfüllung erforderlich (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) an Dritte weitergegeben.
2. Bei dauerhafter und/oder wiederkehrender Zusammenarbeit werden Zugangsdaten des Auftraggebers in einer Tresorsoftware gespeichert. Öffentlich zugängliche Daten des Auftraggebers werden in Notion gespeichert. Bei abgeschlossenen Projekten wird der Notion Teamspace nach 3 Monaten archiviert und nach 6 Monaten gelöscht. Im Übrigen werden Daten gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
3. Den Auftraggebenden steht das Recht zu, Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie deren Vervollständigung oder Berichtigung von unrichtigen Daten zu verlangen. Sie haben außerdem das Recht zu verlangen, dass die sie betreffenden Daten unverzüglich gelöscht oder eingeschränkt verarbeitet werden. Sie haben das Recht, sich die über sie gespeicherten Daten aushändigen zu lassen sowie die Übermittlung der Daten an andere Verantwortliche zu fordern, soweit dies technisch machbar ist. Er hat ferner das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Den Auftraggebenden steht darüber hinaus das Recht zu, eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Außerdem können sie der künftigen Verarbeitung der betreffenden Daten jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann insbesondere gegen die Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung erfolgen.
4. Die Auftraggebenden sind für die Einhaltung des Datenschutzes bei Nutzung der Arbeitsergebnisse (zB Website, Online-Shop) selbst verantwortlich. Die Auftraggebenden sind darüber hinaus verpflichtet, Zugänge zu bereitgestellten Diensten/Software, die über die Auftragnehmerin laufen, nach Projektabschluss zu löschen. Bei Zugängen, die über die Auftraggebenden laufen, obliegt es den Auftraggebenden Passwörter nach Projektabschluss zu ändern.

L. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem der unwirksamen Regelung von beiden Parteien beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
2. Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eventuelle Änderungen dieser Schriftformklausel.
3. Für die Bedingungen und deren Durchführung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin für alle Ansprüche aus dem mit diesen Geschäftsbedingungen zusammenhängenden Vertrag und diesen Bedingungen, sofern beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind.

Stand: März 2023